

nehmung des Kindes über das Ergebnis unterrichtet (§ 233).

*Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, ununterbrochene Anwesenheit*

Das Gericht urteilt auf Grund desjenigen Prozeßstoffes, der in der Hauptverhandlung in gesetzlich zulässiger Weise mündlich, in Anwesenheit der Beteiligten, erörtert und zu unmittelbaren Wahrnehmungen des Gerichts bei den Beweiserhebungen, bei den Fragen und Stellungnahmen der dazu berechtigten Beteiligten in der Hauptverhandlung geführt hat (§ 241 Abs. 2).

Hierzu zählen Vernehmungen, Verlesung von Urkunden, Erörterung der Eigenschaften von Beweisgegenständen, mündliche Verhandlung bei Besichtigung von Orten und Gegenständen, die mündliche Beantwortung von Fragen, mündliche Abgabe von Erklärungen und Stellungnahmen, die Schlußvorträge, das letzte Wort des Angeklagten.

Praktisch folgt aus dem Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatz die Notwendigkeit der Gegenwart des Gerichts und bestimmter Beteiligter während der gesamten Hauptverhandlung. Damit erhält das Gericht einen lebendigen Eindruck von allen Ergebnissen der Hauptverhandlung, und den Beteiligten wird volles gerichtliches Gehör garantiert (Art. 102 Abs. 1 Verfassung). Hat die Hauptverhandlung in Abwesenheit eines Beteiligten stattgefunden, dessen Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, so verletzt dieser Verfahrensverstoß die Verfassungsgarantie. Außerdem wurden die Wahrheitsfeststellung sowie das Recht auf Verteidigung beeinträchtigt. Deshalb sieht § 300 Ziff. 3 vor, daß ein in einer solchen Hauptverhandlung erlassenes Urteil im Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden muß.

Von Anfang bis zum Ende der Hauptverhandlung muß das *vollbesetzte erkennende Gericht* zugegen sein. Allein diejenigen Richter und Schöffen, die in dieser Eigenschaft während der gesamten Hauptverhandlung zugegen waren, dürfen das Urteil fällen oder eine andere die Hauptverhandlung abschließende; Entscheidung treffen. Damit verbietet das Gesetz eine Fortsetzung der Hauptverhandlung mit

einem Berufsrichter oder Schöffen, der nicht vom Aufruf des Angeklagten an in der Hauptverhandlung dieser Strafsache als zu deren Verhandlung und Entscheidung berufener Richter oder Schöffe anwesend war. In einem solchen Fall muß die Hauptverhandlung von vorn begonnen werden. Kein Beschluß, der vor dem Richterwechsel erlassen wurde, gilt über den Richterwechsel hinaus auch für die wiederholte Hauptverhandlung. Die zur Urteilsfindung berufenen Richter müssen ein vollständiges, durch eigene unmittelbare Wahrnehmung erworbenes Wissen von allen Einzelheiten der Hauptverhandlung haben, um auf dieser Grundlage entscheiden zu können. Deshalb ist der Grundsatz der ununterbrochenen Anwesenheit verletzt, wenn ein Richter auch nur kürzeste Zeit von der Hauptverhandlung fernbleibt. Ein Verstoß gegen die gesetzliche Regelung der ununterbrochenen Anwesenheit der Richter bedeutet eine nicht vorschriftgemäße Besetzung des Gerichts. Ist unter diesen Umständen ein Urteil ergangen, gegen das ein frist- und formgerechtes Rechtsmittel eingelegt worden ist, so muß das Urteil auch dann aufgehoben werden (§ 300 Ziff. 1), wenn es sonst keine Mängel aufweist.

Um einer Wiederholung der Hauptverhandlung vorzubeugen, ist zu empfehlen, bei voraussichtlich längerer Dauer einer Hauptverhandlung Ergänzungsrichter (Berufsrichter und Schöffen) hinzuziehen (§ 214 Abs. 2). Wurden diese bei Beginn der Hauptverhandlung als Ergänzungsrichter vorgestellt (§221 Abs. 2) und haben sie ununterbrochen der Hauptverhandlung beigewohnt, kann bei Verhinderung eines Berufsrichters oder Schöffen der zur Ergänzung vorgesehene Berufsrichter oder Schöffe während der weiteren Hauptverhandlung und der Beratung und Abstimmung für das abwesende Gerichtsmitglied eingesetzt werden.

Von den Ergänzungsrichtern (§ 214 Abs. 2) ist der zusätzlich mitwirkende Richter (§ 33 Abs. 2 Satz 2 GVG) zu unterscheiden. Seine Mitwirkung (nur) im erstinstanzlichen Senat eines Bezirksgerichts kann der Bezirksgerichtsdirektor dann anordnen, wenn die Verhandlung und Entscheidung einen hohen Arbeits- und Zeitaufwand er-